



Geschäftsordnung der Studierendenvertretung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHÖV NRW) gem. § 46 Abs. 3 der Grundordnung FHÖV NRW

Gliederung der Geschäftsordnung

- A. Allgemeines
- B. Zentrale Studierendenvertretung und Studierendenparlament
- C. Örtliche Studierendenvertretung
- D. Finanzen
- E. Wahlen und Abstimmungen
- F. Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament und den Landesstudierendenvorstand (Zentrale Studierendenvertretung), sowie die Studierendenvertretung der Studienorte (örtliche Studierendenvertretung) und für studentische Mitglieder in sonstigen Gremien und Kommissionen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHÖV NRW), soweit sie Regelungen aus Rechtsordnungen dieser Gremien oder der Grundordnung der FHÖV NRW nicht entgegensteht.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Rechtsstellung

- (1) Die Studierenden aller Studienorte der FHÖV NRW bilden die Studierenden im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder der Studierendenvertretung sind alle in die Organe der Studierendenvertretung, nach § 5 Absatz 2, sowie die Gremien und Kommissionen der FHÖV NRW gewählten Studierenden.
- (3) Weitere beratende Mitglieder können von der Landesstudierendensprecherin oder vom Landesstudierendensprecher sowie von den Studierendensprecherinnen oder Studierendensprechern der Studienorte zur Mitarbeit in der Studierendenvertretung (u.a. Stabsstellen) bestimmt werden.
- (4) Kurssprecherinnen und Kurssprecher sowie Vertreterinnen und Vertreter im Sinne dieser Geschäftsordnung sind nur solche der fachbereichsspezifischen Kurse (Stammkurse) nicht aber



- die Sprecherinnen und Sprecher, sowie deren Vertreterinnen und Vertreter der integrativen Kurse sowie der Verhaltenstraining-, Seminar- und Projektgruppen.
- (5) Die Studierendenvertretung ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, der Grundordnung der Fachhochschule und dieser Geschäftsordnung selbständig (Studentische Selbstverwaltung).
 - (6) Sie hat das Recht mit Studentenvertretungen anderer Hochschulen und studentischen Dachverbänden zusammenzuarbeiten und diese zu bilden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Studierendenvertretung vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Leitung und der Verwaltung, sowie den Lehrenden der FHÖV NRW.
- (2) Die Arbeit der Studierendenvertretung bezieht sich überwiegend darauf die Studienbedingungen und Lerninhalte mitzugestalten, die hochschulpolitischen Interessen der Studierenden zu wahren sowie die sozialen, kulturellen und sportlichen Belange der Studierenden zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenvertretung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Gremien der FHÖV NRW. Einzelheiten regeln die jeweiligen Wahlordnungen und die Wahlordnung dieser Geschäftsordnung (Abschnitt E).
- (2) Die Studierenden dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenvertretung nicht benachteiligt werden.
- (3) Sie haben das Recht, im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten für die Studierendenvertretung die Einrichtungen der FHÖV NRW zu nutzen.
- (4) Die Studierenden, die zur Wahrnehmung studentischer Interessen gewählt oder bestimmt worden sind, haben die Pflicht, die Interessen der Studierenden nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und gemäß ihrer Aufgabenstellung in den entsprechenden Organen und Gremien mitzuarbeiten.

§ 5 Organe der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung äußert ihre Meinungen und ihren Willen durch die von ihr gebildeten Organe.
- (2) Organe im Sinne dieser Geschäftsordnung sind
 1. der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung (Landesstudierendenvorstand),
 2. das Studierendenparlament,
 3. die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher der Studienorte sowie deren Vertreterinnen und Vertreter
 4. die örtlichen Studierendenvertretungen.



B. Zentrale Studierendenvertretung und Studierendenparlament

§ 6 Der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung (Landesstudierendenvorstand)

- (1) Der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung (Landesstudierendenvorstand)
 1. vertritt die Studierenden als oberstes Organ der Studierendenvertretung gegenüber der Leitung der FHÖV NRW.
 2. leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments, führt dessen Beschlüsse aus und berichtet dort über die Tätigkeiten des Landesstudierendenvorstands.
 3. trifft Entscheidungen im Rahmen der Aufgaben der Studierendenvertretung (§ 3). Solche Entscheidungen obliegen ihm auch dann, wenn diese den Kernaufgabenbereich des Studierendenparlaments (§ 7 Abs. 4) betreffen und eine rechtzeitige Wahrung der studentischen Interessen nicht durch eine Beschlussfassung in einer Sitzung des Studierendenparlaments möglich ist.
- (2) Der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung setzt sich aus der Landesstudierendensprecherin oder dem Landesstudierendensprecher sowie drei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (3) Der Landesstudierendensprecherin oder dem Landesstudierendensprecher obliegt die Richtlinienkompetenz.
- (4) Der Landesstudierendensprecherin oder dem Landesstudierendensprecher sowie den übrigen Mitgliedern des Vorstands der Zentralen Studierendenvertretung obliegen insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments (Fachressort allgemeine Geschäftsführung).
 2. die Organisation der Studierenden in den Ausschüssen sowie den Kommissionen und Gremien der FHÖV NRW (Fachressort Gremienarbeit).
 3. die Verwaltung der für die studentische Selbstverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel (Fachressort Finanzen).
 4. die Darstellung der Studierendenvertretung und der studentischen Interessen im Öffentlichkeitsbereich der FHÖV NRW und dessen Gremien (Fachressort Öffentlichkeitsarbeit).
 5. der Austausch von Informationen und die Koordination der landesweiten Zusammenarbeit der Studienorte (Fachressort Koordination).Sofern der Landesstudierendenvorstand aus lediglich vier Personen besteht, wird das Fachressort Koordination dem Fachressort allgemeine Geschäftsführung zugeordnet.
- (5) Die Mitglieder des Landesstudierendenvorstandes vertreten sich entsprechend ihrem jeweils zugeordnetem Fachressort in der aus Absatz 4 zu entnehmenden Reihenfolge mit der Maßgabe, dass das Fachressort Koordination vom Fachressort allgemeine Geschäftsführung vertreten wird.



§ 7 Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus den Mitgliedern des Vorstands der Zentralen Studierendenvertretung, den Studierendensprecherinnen und -sprechern sowie deren 1. Vertreterinnen bzw. 1. Vertretern der Studienorte und der Gruppe der Studierenden im Senat und den Fachbereichsräten der FHÖV NRW (ordentliche Mitglieder). Weiterhin kann die Landesstudierendensprecherin oder der Landesstudierendensprecher selbstständig oder auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments Personen gemäß § 2 Absatz 3 oder sonstige fachkundige Personen zu den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschlussfassende Gremium der Studierendenvertretung.
- (3) Ihm obliegen die Wahlen zum Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung und deren Vorsitz (Landesstudierendensprecher/-in) nach der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung.
- (4) Das Studierendenparlament nimmt die allgemeinen Aufgaben der Studierendenvertretung gemäß § 3 wahr. Ihm obliegt insbesondere
 1. die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der Organisation und grundsätzlichen Durchführung der Studierendenvertretung,
 2. die Beratung und Beschlussfassung zu an das Studierendenparlament gerichteten Anträgen von Studierenden,
 3. die Beratung und Beschlussfassung zu studentischen Anträgen an den Senat, die Fachbereichsräte und die sonstigen Gremien und Kommissionen der FHÖV NRW und,
 4. die Beratung und Beschlussfassung zu dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung des Studierendenparlaments

- (1) Der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung beruft das Studierendenparlament ein.
- (2) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag die örtliche Studierendenvertretung zweier Studienorte oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 7 Absatz 1 Satz 1 die Einberufung des Studierendenparlaments verlangen. Der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung das Studierendenparlament einzuberufen.
- (4) Die Einladungen und die Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder per E-Mail versandt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.



§ 9 Tagesordnung, Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung festgesetzt.
Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt des Einladungsversands beim Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung eingegangen sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn ein Mitglied des Studierendenparlaments dies beantragt.
Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung und zu Wahlen des Vorstands der Zentralen Studierendenvertretung müssen bereits bei Versand der Tagesordnung gemäß § 8 Absatz 4 feststehen.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden und ist bei der Aussprache über Personalangelegenheiten auszuschließen.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments kann vom Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt werden. Ist dies nicht der Fall, führt der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung das Protokoll eigenverantwortlich. Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zuzusenden.

§ 10 Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden.
Aufgaben, Kompetenzen und Mitglieder werden durch Beschluss gemäß § 18 Absatz 3 festgelegt.
§ 9 Absatz 3 und 4 Satz 3 sowie die §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

C. Örtliche Studierendenvertretung

§ 11 Örtliche Studierendenvertretung

- (1) An einem Studienort bilden die Studiendensprecherin oder der Studiendensprecher und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Kurssprecherinnen und Kurssprecher die ordentlichen Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung.
- (2) Sie werden an den Studienorten, an welchen studentische Mitglieder des Senates, der Fachbereichsräte und anderer Gremien und Kommissionen der FHÖV NRW vertreten sind, sowie



durch Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3, durch deren beratende Stimme erweitert.

- (3) Die Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung nehmen die allgemeinen Aufgaben der Studierendenvertretung gemäß § 3 wahr, die ausschließlich den Studienort betreffen. Insbesondere gehören dazu
1. die Durchführung der studentischen Selbstverwaltung,
 2. die Teilnahme an Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretung,
 3. die Vertretung der studentischen Interessen gegenüber der Verwaltung und der Leitung sowie den Lehrenden des Studienortes,
 4. die Unterstützung der Studierenden im Rahmen ihres Studiums,
 5. die Vorbereitung von Wahlen der Gremien und der Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher,
 6. die Beteiligung bei Unterbringungsfragen an den Studienorten der FHÖV NRW,
 7. die Anregung zur Beschaffung von Ausstattung (Bücher, Medien, Unterrichtsmaterial und -technik etc.),
 8. die Mitwirkung an der studentischen Öffentlichkeitsarbeit,
 9. die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Besprechungen der Lehrenden, der Abteilungsleitung, Studienortsleitung und Ausbildungsleitung, sofern dies rechtlich möglich ist oder von den angeführten Beteiligten gewünscht wird.

§ 12 Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die Kurssprecherinnen oder Kurssprecher wählen den Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung nach der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung. Der Vorsitz besteht aus der Studierendensprecherin oder dem Studierendensprecher sowie der Vertreterin oder dem Vertreter. Der Kassenwart der örtlichen Studierendenvertretung kann gemäß der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung zu einem zweiten Vertreter (Notfallvertreter) der Studierendensprecherin bzw. des Studierendensprechers gewählt und ernannt werden. In diesem Falle stehen dem Kassenwart, bei Abwesenheit der Studierendensprecherin bzw. des Studierendensprechers und der Vertreterin bzw. des Vertreters, der Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung, die Koordination der Arbeiten der Studierendenvertretung und der studentischen Selbstverwaltung zu. In seiner Aufgabe als zweiter Vertreter (Notfallvertreter) ergeht dem Kassenwart keine Rechtsstellung in Form von Mitgliedschaft im Studierendenparlament oder anderen studentischen Gremien sodass er ausschließlich der Arbeit der örtlichen Studierendenvertretung verpflichtet ist. Die Vorschriften des § 17 dieser Geschäftsordnung bleiben von den Regelungen der Sätze 3 bis 5 unberührt.



- (2) Der Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung setzt die von der Landesstudierendensprecherin oder vom Landesstudierendensprecher getroffenen Entscheidungen und die Beschlüsse des Studierendenparlaments an den Studienorten um. Er bereitet regelmäßig, mindestens jedoch viermal pro Kalenderjahr, Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretung vor und leitet diese. Der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung (Fachressort Koordination) ist zum Zwecke der Koordination hiervon in Kenntnis zu setzen. Ihnen obliegt weiterhin die Darstellung der örtlichen Studierendenvertretung und der studentischen Interessen in der Öffentlichkeit an den Studienorten.

§ 13 Kurssprecherinnen und Kurssprecher

- (1) Jeder Kurs wählt nach der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bei Neuwahl oder Abwahl einer Kurssprecherin oder eines Kurssprechers bzw. einer Vertreterin oder eines Vertreters finden § 23 Absatz 5 und 6 entsprechend Anwendung, sodass die Wahl gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 stattfinden kann.
- (2) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher sowie deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen den Rechten und Pflichten gemäß § 4.

§ 13a Jahrgangsstufensprecherin und Jahrgangsstufensprecher

- (1) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher des jeweiligen Einstellungsjahrganges können auf Vorschlag des Vorsitzes der örtlichen Studierendenvertretung nach der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung aus ihrer Mitte eine Jahrgangsstufensprecherin oder einen Jahrgangsstufensprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter wählen. Die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher stellen einen zentralen Ansprechpartner für die Studierenden eines Jahrganges dar. Sie oder er stehen der örtlichen Studierendenvertretung als Koordinatoren in Angelegenheiten des jeweiligen Jahrganges und zur Organisation studentischer Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 14 Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung ist das beschlussfassende Gremium der örtlichen Studierendenvertretung.
- (2) Stimmrecht haben
1. die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher
 2. die Vertreterinnen oder die Vertreter sowie



3. die Kurssprecherinnen oder Kurssprecher und deren Vertreterinnen oder Vertreter (ordentliche Mitglieder).
- (3) Der Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung obliegt neben den Aufgaben gemäß § 3 insbesondere die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der Organisation und der grundsätzlichen Durchführung der örtlichen Studierendenvertretung.

§ 15 Einberufung, Tagesordnung, Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretung sind zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt des Einladungsversands beim Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung eingegangen sind.
- (3) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn ein Mitglied der örtlichen Studierendenvertretung dies beantragt. Anträge zu Abwahlen oder Neuwahlen des Vorsitzes der örtlichen Studierendenvertretung müssen zwei Wochen vor der Sitzung feststehen.
- (4) Die Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden und ist bei der Aussprache über Personalangelegenheiten auszuschließen.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung kann vom Vorsitz eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt werden. Ist dies nicht der Fall, führt der Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung das Protokoll eigenverantwortlich. Über jede Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist innerhalb von einer Woche zuzusenden.

D. Finanzen

§ 16 Finanzen der Zentralen Studierendenvertretung

Regelmäßig in der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes in einem neuen Kalenderjahr legt der Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung (Fachressort Finanzen) Rechenschaft über die sachgerechte Verwendung der für die studentische Selbstverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel ab. Der Rechenschaftsbericht ist den ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlamentes in der Sitzung öffentlich zu machen. Dabei bezieht sich der Rechenschaftsbericht ausschließlich auf die Mittel welche, die Studentenschaft freiwillig spendet. Die Kassenprüfung für den Rechenschaftsbericht wird vom Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung (Fachressort Finanzen) und zwei



Kassenwarten der Studienorte durchgeführt, welche durch Rotationsverfahren bestimmt werden.

§ 17 Finanzen der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die Verwaltung der Mittel der studentischen Selbstverwaltung unterliegt dem Kassenwart der örtlichen Studierendenvertretung, welcher diese nach bestem Wissen und Gewissen wahrnimmt. Dieser wird entsprechend den Vorschriften des § 23 von den ordentlichen Mitgliedern der örtlichen Studierendenvertretung gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl eines Nachfolgers rechtzeitig vor Beendigung des Studiums. Von der Wahl zum Kassenwart der Studierendenvertretung sind ausgeschlossen; die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher und die 1. Vertreterin oder der 1. Vertreter.
- (2) Zur Unterstützung des Kassenwarts werden zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer unter Beachtung der Vorschriften des § 23 gewählt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) In der ersten Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung in einem neuen Kalenderjahr legt der Kassenwart Rechenschaft über die sachgerechte Verwendung der für die studentische Selbstverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel ab. Dabei bezieht sich der Rechenschaftsbericht ausschließlich auf die Mittel, welche die Studentenschaft freiwillig spendet. Der Rechenschaftsbericht ist den Studierenden der Studienorte in einer Sitzung öffentlich zu machen.

E Wahlen und Abstimmungen

§ 18 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten im Studierendenparlament

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments gemäß § 7 Absatz 1.
- (2) Das Studierendenparlament ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht zu seiner Sitzung geladen wurde und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. In allen anderen Fällen und im Falle des § 8 Absatz 4 Satz 2 ist das Studierendenparlament beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder (vgl. § 7 Absatz 1) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, als gegeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) Persönliche Stimmenberechtigungen sind bei Abwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments in



schriftlicher Form auf nichtstimmberechtigte anwesende Studierende der FHÖV NRW zu übertragen. Mehrfachmandatsträger haben bei Anwesenheit so viele Stimmen zu übertragen, dass sie selbst lediglich noch eine Stimmberechtigung besitzen.

- (5) Stimmrechtsübertragungen gemäß Absatz 4 sind dem Landesstudierendensprecher mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments auf postalischem oder elektronischem Wege zu übermitteln. Erfolgt eine Stimmrechtsübertragung nicht rechtzeitig, kann der Landesstudierendensprecher die gemäß Absatz 4 zu übertragenen Stimmberechtigungen auf nichtstimmberechtigte anwesende Studierende der FHÖV NRW übertragen.

§ 19 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten in der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung gemäß § 14 Absatz 2.
- (2) Die örtliche Studierendenvertretung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht zur ihrer Sitzung geladen wurde und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. In allen anderen Fällen ist die örtliche Studierendenvertretung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder (vgl. § 14 Absatz 2) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, als gegeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 20 Reihenfolge der Abstimmungen (allgemein)

Über den jeweils weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 21 Geheime Abstimmung (allgemein)

Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes der einzelnen Organe oder Gremien.

§ 22 Wahlen zum Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung und dem geschäftsführenden Vorsitz des Studierendenparlaments (Landesstudierendenvorstand)

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte in getrennten geheimen Wahlgängen die Landesstudierendensprecherin oder den Landesstudierendensprecher sowie die drei bis vier weiteren



- Mitglieder der zentralen Studierendenvertretung (Landesstudierendenvorstand), denen jeweils ein Fachressort gemäß § 6 Absatz 4 Nummern 2 bis 5 zuzuordnen ist. Das Fachressort allgemeine Geschäftsführung obliegt der Landesstudierendensprecherin oder dem Landesstudierendensprecher. Der Beschluss über die in Satz 1 genannte Anzahl der Mitglieder des Landesstudierendenvorstandes ist vom Studierendenparlament unmittelbar vor dem ersten Wahlgang zu fassen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist gewählt, wer die einfache Mehrheit, mindestens jedoch ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhält.
 - (3) Aus den Mitgliedern des Landesstudierendenvorstands wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende (Landesstudierendensprecherin bzw. Landesstudierendensprecher) mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - (4) Die Amtszeit der gewählten Landesstudierendenvorstandsmitglieder endet spätestens mit dem Ausscheiden aus der FHÖV NRW.

§ 23 Wahlen zum Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die örtliche Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte in getrennten geheimen Wahlgängen einen zweiköpfigen Vorsitz, sowie einen Kassenwart. Die Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 bleibt hievon unberührt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung im Sinne von § 11 Absatz 1.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung auf sich vereinigt.
- (3) Die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur ist allen Studierenden des Studienortes drei Wochen vor der Wahl durch die örtliche Studierendenvertretung bekannt zu geben. Eine Woche vor der Wahl sind den ordentlichen Mitgliedern die Kandidaten bekannt zu geben.
- (4) Die Amtszeit dauert ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die örtliche Studierendenvertretung kann auf Antrag der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder die vorzeitige Neuwahl der Studierendensprecherin oder des Studierendensprechers, der Vertreterin oder des Vertreters sowie des Kassenwarts verlangen. Die Neuwahl findet gemäß Absatz 1 und 2 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 und 2, drei Wochen nach der Abwahl statt.
- (6) Tritt die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher bzw. die Vertreterin oder der Vertreter oder der Kassenwart von ihrem bzw. seinem Amt zurück, so ist innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Rücktritts eine Neuwahl nach Absatz 1 und 2 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 und 2 durchzuführen.



§ 24 Abwahlen, Nachwahlen und kommissarische Besetzung der Zentralen Studierendenvertretung

- (1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ein Mitglied des Vorstands der Zentralen Studierendenvertretung abwählen, indem es einen Nachfolger gemäß § 22 wählt. Der Antrag muss nach § 9 Absatz 2 Satz 2 fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausscheidende oder zurückgetretene Mitglieder des Vorstands der Zentralen Studierendenvertretung werden durch Nachwahlen gemäß § 22 ersetzt.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments wählen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte kommissarisch den Vorstand der Zentralen Studierendenvertretung. Kommissarisch gewählte Mitglieder des Vorstands der Zentralen Studierendenvertretung werden in der auf die Wahl folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes bestätigt.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Der Antrag muss nach § 9 Absatz 2 Satz 2 fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Das Studierendenparlament ist in dieser Sache nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Änderung der Geschäftsordnung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Studierendenparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in dieser Sache beschlussfähig.
Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung entspricht dem Beschluss des Studierendenparlaments vom 23.07.2011.
Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Genehmigung und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.